

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail (poststelle@bezirk-oberbayern.de)
Bezirk Oberbayern
Herrn Bezirkstagspräsidenten
Thomas Schwarzenberger - o.V.i.A. -

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
9512 - Haushalt 2024
15.12.2023

Unser Zeichen
B4-1517-14-23

Telefon / - Fax
089 2192-4426 / -14426

Bearbeiter
Herr Plach

Zimmer
KL1-0355

München
11.06.2024

E-Mail
Rudolf.Plach@stmi.bayern.de

Rechtsaufsichtliche Behandlung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans samt Anlagen des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 15.12.2023 haben Sie uns die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan samt Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 vorgelegt.

Die Genehmigung und rechtsaufsichtliche Würdigung entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Ausführungen:

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration erlässt folgenden

BESCHEID

1. Der in § 2 Abs. 1 der Haushaltssatzung 2024 des Bezirks Oberbayern festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 1.365.000 Euro wird genehmigt.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

I.

Gründe

A.

Formelle Genehmigungsfähigkeit

1. Genehmigungspflicht

Die Haushaltssatzung 2024 des Bezirks Oberbayern enthält Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt, die zu Lasten der Jahre 2025 – 2027 vorgesehen sind, in denen auch Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 65.500.000 Euro geplant sind (vgl. § 3 Abs. 1 der Haushaltssatzung 2024). Damit sind in der Haushaltssatzung 2024 des Bezirks Oberbayern genehmigungspflichtige Bestandteile nach Art. 59 Abs. 4 Bezirksordnung (BezO) festgelegt.

2. Zuständigkeit

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ist gemäß Art. 99 Abs. 1 i. V. m. Art 92 BezO als Rechtsaufsichtsbehörde zuständige Genehmigungsbehörde.

B.

**Materielle Genehmigungsfähigkeit
Würdigung der Haushaltssatzung 2024, des Haushaltsplans samt Anlagen
und des Finanzplans**

1. Organisation des Bezirks

Der Bezirk Oberbayern betreibt seine Bezirkswirtschaft in seinem nach den Grundsätzen der Kameralistik geführten Haushalt (Kameralhaushalt) insbesondere gemäß Art. 53 ff. Bezirksordnung (BezO) in Verbindung mit der Kommunalhaushaltsverordnung-Kameralistik (KommHV-Kameralistik).

Außerhalb der allgemeinen Verwaltung führt der Bezirk Oberbayern als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe)

- das Kultur- und Bildungszentrum Kloster Seeon (EB KuB Seeon) und
- die Bezirksgüter Haar, Gabersee und Taufkirchen (EB BezG)

nach Art. 74 BezO i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EBV).

Über den Kameralhaushalt trägt er zudem die wirtschaftliche Letztverantwortung für die Entwicklung des vom Bezirk errichteten selbstständigen Kommunalunternehmens „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ (kbo KU) nach den Vorschriften der Art. 75 ff. BezO i. V. m. der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV).

Somit trägt der Bezirk Oberbayern auch die wirtschaftliche Letztverantwortung für die Entwicklung der Beteiligungsunternehmen des kbo KU, das Alleingesellschafterin der

- Heckscher Klinikum gGmbH (kbo-HK gGmbH),
- Kinderzentrum München gGmbH (kbo-KIZ gGmbH),
- Inn-Salzach-Klinikum gGmbH (kbo-ISK gGmbH),
- Isar-Amper-Klinikum gGmbH (kbo-IAK gGmbH),
- Lech-Mangfall-Kliniken gGmbH (kbo-LMK gGmbH),

- Sozialpsychiatrisches Zentrum gGmbH (kbo-SPZ gGmbH), wiederum Alleingesellschafterin der Ambulanter Psychiatrischer Pflegedienst München gGmbH (kbo-APPM gGmbH) ist

und

- kbo-Service GmbH

ist und zudem mit

- 51% der Unternehmensanteile an der IT des Bezirks Oberbayern GmbH (IT BezOB GmbH) und
- 70% der Unternehmensanteile an der Autismuskompetenzzentrum Oberbayern gGmbH (autkom gGmbH)

beteiligt ist.

Die kbo-HK gGmbH, kbo-KIZ gGmbH, kbo-ISK gGmbH, kbo-IAK gGmbH und kbo-LMK gGmbH sind zudem gemeinschaftliche Träger der im Jahr 2020 gegründeten Gesellschaft für ergänzende Versorgungsangebote gGmbH (kbo-EVA gGmbH).

Das Medizinische Versorgungszentrum Bad Tölz gGmbH (kbo-MVZ gGmbH) ist seit 2022 in die kbo-EVA gGmbH integriert und weist keine gesonderte Wirtschaftsführung mehr aus.

2. Haushaltsausgleich

Verwaltungs- und Vermögenshaushalt des Kameralhaushalts sind in den Einnahmen und Ausgaben **formal ausgeglichen** (vgl. Art. 56 Abs. 3 Satz 1 BezO).

Die im Verwaltungshaushalt des Haushaltsjahres 2024 veranschlagten Einnahmen reichen nicht aus, den Gesamtausgabebedarf im Verwaltungshaushalt vollständig zu decken sowie darüber hinaus einen Überschuss im Verwaltungshaushalt nach den finanzwirtschaftlichen Maßgaben in §§ 20, 22 KommHV-Kameralistik zu erwirtschaften.

Die Herbeiführung des Haushaltsausgleichs im Verwaltungshaushalt wird somit durch eine **Entnahme aus der allgemeinen Rücklage und eine Zuführung an den Verwaltungshaushalt** ermöglicht.

Auf der Ausgabenseite des Verwaltungshaushalts wirken sich insbesondere allgemeine graduelle Personalkostensteigerungen sowie allgemeine Preissteigerungen erhöhend auf die Zuschussbedarfe verschiedener Einzelpläne aus.

Insbesondere im größten Einzelplan (EP 4 – Soziales und Jugend) steigt der Zuschussbedarf erneut um 8,6 % (Vorjahr: 8,7 %) – in absoluten Werten +170,9 Mio. Euro. Begründet wird diese Mehrung des Zuschussbedarfs insbesondere mit hohen allgemeinen Preissteigerungen sowie damit verbundenen erhöhten Personal- und Sachkosten der Leistungsanbieter und damit die Steigerung derer Vergütungen. Darüber hinaus wird die steigende Zahl der Leistungsbeziehenden für den Anstieg der Ausgaben verantwortlich gemacht.

Auf der Einnahmeseite des Verwaltungshaushalts nimmt die Bezirksumlage mit 85% den größten Teil ein. Neben den Umlagezahlungen in Höhe von rd. 2.172,1 Mio. Euro machen Ausgleichsleistungen nach Art. 15 FAG mit rd. 36,7 Mio. Euro und die Beteiligung des Bundes an der Grundsicherung mit rd. 160,2 Mio. Euro den größten Teil der Einnahmen aus. Die Ausgaben des Verwaltungshaushalts belaufen sich mit 95 % zum Großteil auf den Einzelplan 4 – Soziale Sicherung. Die übrigen Ausgaben der weiteren Einzelpläne werden mit lediglich rd. 125,0 Mio. Euro veranschlagt.

Die Zuführung an den Vermögenshaushalt wird mit 60.100 Euro veranschlagt. Sie liegt damit bei dem Wert der Mindestzuführung – die Investitionsrate (sog. „freie Spitze“) liegt im Haushaltsjahr 2024 bei 0 Euro. Die **Pflichtzuführung** gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik wird somit im Haushaltsjahr 2024 **erreicht**.

Zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ist eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 42,5 Mio. Euro eingeplant. Weitere 42,0 Mio. Euro werden der Allgemeinen Rücklage für den Ausgleich des Verwaltungshaushalts entnommen. Auch im Finanzplanungszeitraum ist immer nur eine Zuführung an den Vermögenshaushalt in Höhe der ordentlichen Tilgung (= Mindestzuführung) geplant. Eine Zuführung vom Vermögenshaushalt an die allgemeine Rücklage ist nicht vorgesehen.

In 2024 wird, wie bereits oben angeführt, die gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik vorgeschriebene Pflichtzuführung zur Deckung der ordentlichen Tilgung von Krediten i. H. v. insgesamt rd. 60.100 Euro erwirtschaftet.

Unter Berücksichtigung der für die Zuführung an die Sonderrücklagen zweckgebundenen Teilbeträge verbleibt in 2024 keine freie Finanzspanne übrig. Die Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes ist somit durchwegs durch andere Quellen zu decken.

in Mio. €	2023	2024	2025	2026	2027
ber. Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt*	18,2753	0,0601	0,2832	0,4	0,5
ordentliche Tilgung	0,3753	0,0601	0,2832	0,4	0,5
freie Finanzspanne	17,9	0	0	0	0

* bereinigt um Zuführung zum VermHH für Sonderrücklagen, Bedarfszuweisungen und Zuführung vom VermHH an VerwHH (ohne Sonderrücklagen); zzgl. Rückflüsse aus Darlehen (vgl. Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit i. S. d. § 4 Nr. 4 KommHV-K)

Der **formale Haushaltsausgleich** des Kameralhaushalt erscheint nach derzeitigem Planungsstand **auch in der mittelfristigen Finanzplanung gesichert** (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik).

Auch weiterhin gelingt nach den aktuellen Bedingungen im Finanzplanungszeitraum, auch bei stark steigenden Tilgungsbeträgen (in Bezug auf dieses Haushaltsjahr im Jahr 2027 der über 8-fache Betrag), die Erwirtschaftung der Pflichtzuführung in Höhe der ordentlichen Tilgungsleistungen gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik.

Aus der mittelfristigen Finanzplanung geht hervor, dass die freie Finanzspanne im Verwaltungshaushalt auf null sinkt. Um weiterhin die Ausgaben des Vermögenshaushalts finanzieren zu können, bedarf es in Zukunft deshalb anderer Deckungsmittel. Die aktuelle Planung sieht hier in den folgenden Jahren jeweils eine Kreditaufnahme vor.

Der geplante Jahresverlust im Erfolgsplan des EB KuB Kloster Seeon wird in Höhe des Jahresfehlbetrags aus dem operativen Geschäft (ohne Berücksichtigung der Abschreibungen) i. H. v. rd. -0,98 Mio. Euro (Vorjahr: rd. -0,99 Mio. Euro) aus

dem Verwaltungshaushalt des Kameralhaushalts nach § 8 Abs. 2 EBV ausgeglichen. Entsprechendes gilt für den Finanzplanungszeitraum.

3. Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit

3.1. Bezirksumlage

Eine wesentliche Grundlage der vorliegenden Haushalts- und Finanzplanung ist die Erhebung der Bezirksumlage nach Art. 21 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG).

Die Einnahmen der Bezirksumlage machen im Jahr 2024 rd. 85 % (Vorjahr: 87 %) der Einnahmen im Verwaltungshaushalt aus.

Der Hebesatz bleibt weiterhin bei 22,00 % (zuletzt angehoben 2022 von 21,70 %). Es wurde keine Änderung vorgenommen.

Das Umlagesoll steigt im Jahr 2024 um lediglich +3,39 % (Vorjahr: +10,5 %) auf rd. 2.172 Mio. Euro (Vorjahr: 2.101 Mio. Euro). Die Steigerung liegt damit nicht nur unter dem Vorjahreswert, sondern ist auch zusammen mit den Werten für Ober- und Mittelfranken am unteren Rand angesiedelt. Die Entwicklung der Umlagekraftzahlen pro Einwohner ist in allen Bezirken positiv, davon allerdings in Oberbayern mit Abstand am höchsten und im Vergleich zu 2023 auch noch einmal geringfügig höher.

Bezirksumlage	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Hebesatz (in %)	22	22	22			
Umlagesoll (in Mio. €)	1.901,15	2.101,01	2.173,18	2.285,27	2.460,29	2.577,98
Steigerung zum Vorjahr (in %)	+ 5,73	+ 10,51	+ 3,39	+ 5,20	+ 7,70	+ 4,80

Inwieweit der Bezirk bei der Erhebung der Bezirksumlage auf den Finanzbedarf der umlagepflichtigen kreisfreien Gemeinden und Landkreise Rücksicht nimmt, ist durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration als Rechtsaufsichtsbehörde nicht zu bewerten.

Der nicht durch sonstige Einnahmen anderweitig gedeckte Bedarf des Bezirks Oberbayern steigt auch im Finanzplanungszeitraum bis 2027 voraussichtlich weiter an.

Gemessen am aktuellen Haushaltsjahr 2024 ist hier eine Steigerungsrate bis Ende 2027 i. H. v. rd. +18,63 % zu verzeichnen.

3.2. Staatliche Zuweisung gemäß Art. 15 BayFAG

Daneben erhält der Bezirk Oberbayern zur Erfüllung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine jährliche Zuweisung gemäß Art. 15 BayFAG nach Maßgabe des Staatshaushalts. Für das Jahr 2024 ist hier eine Zuweisung i. H. v. rd. 36,7 Mio. Euro veranschlagt. Es ist somit eine Mehrung von 5,5 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen.

Im zwischenzeitlich veröffentlichten Regierungsentwurf des Staatshaushalts 2024 ist bei Kap. 13 10 Tit. 633 08-09 sowohl für das Jahr 2024 als auch für das Jahr 2025 ein im Vergleich zu den Vorjahren erhöhter Gesamtbetrag für die Zuweisungen an die Bezirke i. H. v. 716,48 Mio. Euro enthalten. Der Anteil des Bezirks Oberbayern an der Zuweisungsmasse errechnet sich nach dem Verteilungsschlüssel gemäß Art. 15 Abs. 2 BayFAG.

Die tatsächliche Höhe der Zuweisung steht unter dem Vorbehalt, dass der Bayerische Landtag den Staatshaushalt 2024 entsprechend dem Entwurf der Staatsregierung verabschiedet.

3.3. Schuldenstand

Da im Jahr 2024 keine Kreditaufnahme im Kameralhaushalt geplant ist, wird der Stand der Schulden am Jahresende 2024 weiterhin auf verbleibende 72.138 Euro fallen.

In den kommenden Jahren des Finanzplanungszeitraums bis 2027 ist jedoch eine Netto-Neuverschuldung i. H. v. insgesamt rd. 65,5 Mio. Euro vorgesehen.

	2023	2024	2025	2026	2027
Netto-Neuverschuldung	0,0	0,0	21,0	27,5	17,0

Die hohe Neuverschuldung resultiert u. a. aus der schwindenden Verfügbarkeit von Rücklagen. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist angesichts dieser Lage nicht in Gefahr. Im Vergleich zum Gesamthaushaltsvolumen sind Schuldenbeträge nicht

einschneidend. Die seit 2007 stetig gesunkene Verschuldung wird nach aktuellem Planungsstand wieder steigen, die ordentliche Tilgung wird damit im Finanzplanungszeitraum auf einem durchschnittlich ähnlichen Niveau (gemittelter Wert UGr. 974-978 im Zeitraum 2025-2027: **427.100 Euro pro Jahr**) liegen wie im Vorjahr des Planungsjahrs (Wert 2023: **407.000 Euro**).

Die Eigenbetriebe des Bezirks (EB KuB Seeon sowie EB BezG) bleiben auch weiterhin **schuldenfrei**.

Zu berücksichtigen ist auch die Verschuldung des kbo-KU-Konzerns:

Zu Beginn des Haushaltsjahres stehen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bei rd. 72,2 Mio. Euro.

Im laufenden Jahr 2024 sowie in den Folgejahren 2025 und 2026 steigt dieser Wert auf nicht unbeachtliche rd. 126,4 Mio. Euro an – danach fällt der Schuldenstand wieder und hat nach aktuellem Planungsstand zum Jahresende 2028 im Vergleich zu 2022 einen Rückgang von rd. -6,36 Mio. Euro. Nähere Erläuterungen zu der Wirtschaftsführung des kbo-KU-Konzerns sind unter „3.5 wirtschaftliche Lage der Sonderrechnungen“ aufgeführt.

3.4. Rücklagen

Im Kameralhaushalt erscheint für den gesamten Planungszeitraum die rechtzeitige Leistung von Ausgaben und die Bereitstellung von Mitteln zur Deckung der Investitionstätigkeit künftiger Jahre durch Mittel der allgemeinen Rücklage gemäß § 22 Abs. 2 und Abs. 3 KommHV-Kameralistik gesichert.

Durch die geplante Entnahme in Höhe von rd. 84,5 Mio. Euro wird der Bestand der allgemeinen Rücklage des Kameralhaushalts zum Ende des Haushaltsjahres 2024 auf rd. 72,9 Mio. Euro reduziert. Die allgemeine Rücklage wird damit um mehr als die Hälfte herabgesetzt.

Die gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 KommHV-Kameralistik vorgesehene „**Mindestrücklage**“ in Höhe von rd. **22,5 Mio. Euro** ist somit im Haushaltsjahr 2024 erfüllt.

Übersicht allg. Rücklage	2023	2024	2025	2026	2027
Entnahme	- €	84.500.000 €	45.000.000 €	10.000.000 €	10.000.000 €
Stand Jahresende*	157.412.595 €	72.912.595 €	27.912.595 €	17.912.595 €	7.912.595 €

*jeweilige Zuführung an allg. RL nicht beinhaltet

Durch weitere Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage des Kameralhaushalts in den Finanzplanungsjahren 2025 bis 2027 verringert sich der Stand dieser **bis unter den aktuellen Mindeststand**. Unter Berücksichtigung der Werte in UGr. 91 der Finanzplanung wird dieser Stand auch nicht durch eine jährliche Zuführung an die allgemeine Rücklage ausgeglichen. Aufgrund dieser Lage wird empfohlen, durch eventuelle Einsparmöglichkeiten (etwa im Bereich der freiwilligen Leistungen) die rechtlich vorgegebene **Mindestrücklage aufrecht zu erhalten**.

Am Jahresende 2027 sollte der Stand der allgemeinen Rücklage über der aktuellen Mindestrücklage liegen. Ein stark vom aktuellen Wert abweichender Wert bei dem Mindestbetrag wird nicht erwartet, da dieser sich aus dem Mittelwert des Volumens des Verwaltungshaushalts der drei vorangegangenen Jahre ergibt.

3.5. Wirtschaftliche Lage der Sonderrechnungen

a) kbo-KU-Konzern

Die konsolidierte Erfolgsplanung des kbo-KU-Konzerns weist im gesamten Planungszeitraum jeweils einen Jahresgewinn auf Konzernebene aus. Die Entwicklung dieses Gewinns soll sich weiterhin im Finanzplanungszeitraum auf bis zu rd. 3,9 Mio. Euro (Jahresüberschuss 2028 lt. Finanzplan) entwickeln.

Kredite sind in der kbo-HK und der kbo-ISK sowohl im aktuellen Jahr, als auch in den Folgejahren bis 2027 bzw. 2028 geplant. Im Vergleich zum Jahr 2022 stehen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten jedoch Ende 2028 voraussichtlich um -6.356.742 Euro niedriger da. Die wirtschaftlich gesicherte Lage des kbo-KU-Konzerns steht auch aufgrund der Ausführungen im Bericht des Geschäftsjahrs 2022 außer Frage.

Aufgrund der wirtschaftlichen Eigenständigkeit der Kommunalunternehmen wird hier nicht näher auf einzelne Werte eingegangen.

b) EB KuB Kloster Seeon und EB BezG

Der EB KuB Kloster Seeon erwirtschaftet gemäß Erfolgsplan 2024 erneut einen Planverlust i. H. v. rd. -2,6 Mio. Euro (Vorjahr: 2,6 Mio. Euro). Nach Abzug der Abschreibungen und Kostentragung durch den Bezirk Oberbayern ergibt sich ein Ergebnis i. H. v. rd. -0,98 Mio. Euro (Vorjahr: -0,99 Mio. Euro), das über einen Verlustausgleich des Bezirks Oberbayern gedeckt wird.

Für die Finanzplanungsjahre 2025-2027 sind die jeweiligen Planverluste in identischer Höhe veranschlagt.

Der EB BezG weist im Erfolgsplan 2024 einen Jahresüberschuss i. H. v. 180.000 Euro aus (Vorjahr: 170.000 Euro). Das Ergebnis des Planungszeitraums 2021/22 beträgt 281.879,58 Euro. In den Finanzplanungsjahren 2025 – 2027 sind kontinuierlich weiterhin ähnlich hohe Gewinne i. H. v. jeweils 160.000 Euro angesetzt.

Die Vermögensplanung des EB KuB Kloster Seeon und des EB BezG sind jeweils ausgeglichen. Beide Sonderrechnungen sind schuldenfrei und unterliegen keinen Tilgungspflichten.

3.6. Investitionsprogramm und Finanzierung

Die Umsetzung des aufsummierten Volumens für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Kameralhaushalts i. H. v. planmäßig rd. 147,6 Mio. Euro erfolgt im Zeitraum 2024 bis 2027 mit 65,5 Mio. Euro zu 44,4% aus Krediten. Der größere Anteil mit 55,6% wird aus Mitteln der allgemeinen Rücklage, Zuweisungen und Zuschüssen bzw. Überschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt.

3.7. Stellenplan

Gegen den Stellenplan des Kameralhaushalts bestehen keine grundsätzlichen Einwände.

3.8. Kassenkredite

Die in § 5 der Haushaltssatzung 2024 festgesetzten Höchstbeträge der Kassenkredite für den kameralen Haushalt (345,0 Mio. Euro) sowie für die Eigenbetriebe EB KuB Kloster Seeon (780.000 Euro) und EB BezG (95.000 Euro) liegen jeweils unterhalb der Obergrenze gemäß Art. 65 Abs. 2 BezO.

4. Ergebnis

Die Haushaltswirtschaft 2024 des Bezirks Oberbayern stellt sich **insgesamt als geordnet und grundsätzlich solide** dar.

Die Haushaltssatzung enthält in § 2 keine (genehmigungspflichtigen) Kreditaufnahmen. Für die Finanzplanungsjahre sind jedoch in § 3 jeweils Kreditaufnahmen als auch Verpflichtungsermächtigungen angesetzt. Somit bedarf die Haushaltssatzung 2024 samt Anlagen gemäß Art. 59 Abs. 4 der Bezirksordnung (BezO) der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Der für das Haushaltsjahr 2024 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 1.365.000 Euro ist genehmigungsfähig. Auf Grundlage der vorgelegten Haushaltssatzung und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 ist aus den dargelegten Gründen davon auszugehen, dass die Haushaltswirtschaft geordnet ist und der Ausgleich der Haushalte der Folgejahre nicht gefährdet ist. Die Festsetzung der Verpflichtungsermächtigungen i. S. d. Art. 59 Abs. 2 BezO ist somit zulässig.

Die Pflichtzuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt (§ 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Kameralistik) wird erwirtschaftet.

Da die geplante Neuverschuldung im Jahr 2023 nicht in Anspruch genommen wurde und im Jahr 2024 keine Kreditaufnahme geplant ist, bleibt die Verschuldung des Kameralhaushalts auf einem niedrigen Niveau. Auch die im Finanzplanungszeitraum vorgesehene Netto-Neuverschuldung stellt im Vergleich zum Gesamthaushaltsvolumen einen verhältnismäßig niedrigen Betrag dar.

Hinsichtlich der schwindenden allgemeinen Rücklage ist auf mittelfristige Sicht ggf. auf eine Reduzierung bestimmter Ausgaben hinzuwirken. Ein möglicher Angriffspunkt wären hier die freiwilligen Leistungen des Bezirks Oberbayern. Eine Beanstandung ist hier zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht erforderlich.

Die weitere Verringerung des Jahresverlustes des EB KuB Kloster Seeon ist positiv zu bewerten. Die weitere Hinführung zu einem wirtschaftlichen Betrieb soll trotzdem nicht aus den Augen gelassen werden – gerade, da die finanziellen Belastungen des Kameralhaushalts in den kommenden Jahren an anderer Stelle nicht weniger werden.

II.

Die Kostenentscheidung basiert auch Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG).

Mit freundlichen Grüßen

i.V. gez. Gralla
Ltd. Ministerialrat